



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Groupe de travail « RU CUI »
Arbeitsgruppe „ER CUI“
Working group "CUI UR"**

**CUI 3/3 Add. 3
19.10.2015**

Original: DE

3. TAGUNG

Stellungnahme des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT)



Comité international
des transports ferroviaires

Internationales
Eisenbahntransportkomitee

International Rail
Transport Committee

CIT, Weltpoststrasse 20, CH-3015 Bern

OTIF

Herrn François Davenne
Generalsekretär
Gryphenhübeliweg 30
3006 Bern
CH

Bern, 2014-10-16

Ref. M524_b3
Traité par / Bearbeitet durch / Contact: Cesare Brand
Téléphone / Telefon / Telephone: +41 (0)313 500 193
E-mail: Cesare.brand(a)cit-rail.org

Stellungnahme des CIT und Änderungsanregungen zu Ihrem dritten Entwurf für einen eventuellen Änderungsantrag für Artikel 1 der Einheitlichen Rechtsbestimmungen CUI vom 14. August 2015

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Namen des CIT danke ich Ihnen herzlich für die Einladung zur 3. Sitzung Ihrer CUI Arbeitsgruppe und die Gelegenheit, zu Ihrem dritten Entwurf für eine Neufassung von Art. 1 CUI (in der Fassung vom Ende der 2. Sitzung der CUI Arbeitsgruppe vom 8. Juli 2015) Stellung zu nehmen. Weiter danke ich Ihnen bestens für die Verlängerung der Einreichungsfrist bis heute.

In der Beilage erhalten Sie die formelle Stellungnahme des CIT mit Änderungsanregungen in den Sprachen DE/EN/FR (siehe Dokument "*CUI__2015_10_16_Position_CIT_[...].pdf*").

Wir möchten insbesondere folgende drei Punkte hervorheben:

1. Neuer Formulierungsvorschlag für Art. 1 § 1 CUI

Wir haben uns in den Gremien des CIT vertieft mit dem Formulierungsvorschlag der OTIF auseinandergesetzt und weisen in unserer beigefügten Stellungnahme auf verschiedene Schwachstellen der neuen Formulierung hin.

Die CIT internen Diskussionen haben gezeigt, dass eine wesentlich vereinfachte Formulierung des Geltungsbereichs Missverständnisse bei der Auslegung reduziert oder sogar ganz vermeiden kann. Wir erlauben uns deshalb, einen neuen Vorschlag zur Diskussion in der Arbeitsgruppe zu unterbreiten. Dieser neue Vorschlag ist unseres Erachtens präzise, kurz und praxisorientiert. Er wird von Infrastrukturbetreibern wie auch von Beförderern gleichermassen verstanden und bietet einen geringen Spielraum für unterschiedliche Interpretationen. Dieser Umstand erhöht die Rechtssicherheit wesentlich.

Den grössten Mehrwert des neuen Formulierungsansatzes sieht das CIT darin, dass sich mit ihm die Schwächen der heutigen Fassung wie auch jene der bisherigen Entwürfe für eine neue Formulierung umgehen lassen. Der präsentierte Vorschlag wird zudem den bisherigen Stellungnahmen und Diskussionen in Ihrer Arbeitsgruppe CUI der OTIF gerecht und könnte einen geeigneten Ausgangspunkt für die Diskussion in der nächsten Sitzung Ihrer Arbeitsgruppe CUI darstellen.

2. Eventualanregung

Sofern Ihre Arbeitsgruppe CUI die Anregung des CIT für einen neuen Formulierungsansatz für Art. 1 § 1 CUI verwerfen sollte, hält das CIT an seiner letzten Stellungnahme und den entsprechenden Änderungsanregungen fest (vgl. im Anhang die CIT Stellungnahme vom 2. Juli 2015, die den Mitgliedern Ihrer Arbeitsgruppe CUI als Arbeitsunterlage "CUI_2_3_Add-8_Position_CIT" zur Verfügung gestellt wurde).

Die vertiefte Analyse in den Gremien des CIT hat gezeigt, dass der neue Formulierungsvorschlag der OTIF vom 14.08.2015 keinen echten Fortschritt im Vergleich zum Ausgangstext, der an der letzten Sitzung der AG CUI der OTIF behandelt wurde, darstellt. Das CIT legt die entsprechende Unterlage unserer Stellungnahme deshalb erneut in DE/FR/EN bei.

3. Bedeutung der Anregung des CIT für einen neuen Absatz 3

Das CIT ist der Ansicht, dass ein zusätzlicher spezifischer Paragraph im Anwendungsbereich erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Umfang des Rückgriffs der Beförderer für indirekte Schäden, die aufgrund von Entschädigungen gemäss ER CIV und CIM geleistet wurden, garantiert bleibt.

Bezüglich der Anregung des CIT hat sich lediglich die Nummerierung geändert (bedingt durch den neuen Absatz 2 im dritten Entwurf). Das CIT hat die Gründe für die Anregung in seiner Stellungnahme ausführlich dargestellt und verweist vollumfänglich darauf.

Die Ergänzung des Anwendungsbereiches ist für die Anwendung von Art. 8 CUI notwendig und stellt für die Mitglieder des CIT ein zentrales Anliegen dar. Für unsere Mitglieder wäre es nicht akzeptabel, wenn die in der heutigen CUI ohnehin nur beschränkt vorgesehenen Regressmöglichkeiten mit einer neuen Formulierung des Geltungsbereichs zusätzlich eingeschränkt würden.

Ich danke Ihnen für die angemessene Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen der Revisionsarbeiten.

Ich freue mich, Ihnen bei Fragen weitere Ausführungen zu unseren Anregungen zu geben und stehe Ihnen diesbezüglich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Cesare Brand
Generalsekretär

Anhänge:

- Stellungnahme des CIT zum dritten Entwurf des GS OTIF für eine Neufassung von Art. 1 CUI vom 18. August 2015 (CUI_2015_10_16_Position_CIT) in DE/EN/FR
- Anhang zur Stellungnahme des CIT vom 2. Juli 2015 (CUI_2_3_Add-8_Position_CIT) in DE/EN/FR